

EINWOHNERGEMEINDE ERSCHWIL



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweck und Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	4
§ 4 Wasserbezüger	5
2. Organisation und Aufsicht	
§ 5 Gemeinderat	5
§ 6 Kommissionen	5
§ 7 Fachorgane	5
§ 8 Verwaltung	5
3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	
§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	6
§ 10 Erschliessung	6
§ 11 Öffentliche Leitungen	6
§ 12 Übernahme privater Anlagen	6
§ 13 Hydranten	7
§ 14 Übrige Löschanlagen	7
§ 15 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen	7
§ 16 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten	7
4. Hausanschlussleitungen	
§ 17 Begriff	7
§ 18 Erstellung und Kosten	7
§ 19 Eigentum, Unterhalt, Ersatz	8
§ 20 Ausführung	8
§ 21 Abnahme	8
§ 22 Technische Vorschriften	8
§ 23 Durchleitungsrecht	9
5. Hausinstallationen	
§ 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt	9
§ 25 Technische Vorschriften	9
§ 26 Wasserbehandlungsanlagen	9
§ 27 Mangelhafte Installationen	9
§ 28 Frostgefahr	9
§ 29 Kontrollrecht	10

6.	Wassermähler	
§ 30	Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	10
§ 31	Standort	10
§ 32	Haftung bei Beschädigung	10
§ 33	Revision und Störungen	10
7.	Wasserabgabe	
§ 34	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	11
§ 35	Verwendung des Wassers	11
§ 36	Einschränkungen der Wasserabgabe	11
§ 37	Sperrung der Wasserabgabe	12
§ 38	Pflicht zum Wasserbezug	12
§ 39	Anschlussgesuch	12
§ 40	Haftung des Wasserbezügers	12
§ 41	Wasserableitungsverbot	12
§ 42	Unberechtigter Wasserbezug	12
§ 43	Änderung der Eigentumsverhältnisse	12
§ 44	Aufhebung eines Anschlusses	13
§ 45	Vorübergehender Wasserbezug	13
8.	Finanzierung	
§ 46	Erschliessungsbeiträge	13
§ 47	Gebühren, im Allgemeinen	13
§ 48	Anschlussgebühren	14
§ 49	Benützungsgebühren	14
§ 50	Wasserverbrauch Feststellung	14
§ 51	Sicherstellung der Betriebskosten	14
9.	Straf- und Schlussbestimmungen	
§ 52	Strafbestimmungen	14
§ 53	Rechtsmittel	14
§ 54	Besondere vertragliche Verhältnisse	15
§ 55	Übergangsbestimmungen	15
§ 56	Inkrafttreten	15
	Anhang 1: Gebührenordnung	17

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf §33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie das Schutzzonenreglement vom 9. Oktober 1984

beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt §34 Abs. 2.

²Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach „Genereller Wasserversorgungsplanung“ (GWP) festgelegte Hydrantennetz.

³Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wasserverteilung;
- die Hydranten.

⁴Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

⁵Die Lüsseltaler Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
- die Löschwasserreserve.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

¹Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

Quellfassung der Brunneleitung	öffentliches Leitungsnetz
Quellfassung Kirchrain	öffentliche Brunnen
Quellfassung und Brunnstube Kleinfeld	Wasserzähler

²Das Eigentum der Lüsseltaler Wasserversorgung ist in der Vereinbarung zwischen den involvierten Gemeinden geregelt.

³Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Für die Anwendung und Einhaltung des Schutzzonenreglementes

(Art. 7 Schutzzonenreglement) ist die Lüsseltaler Wasserversorgung (Zweckverband) zuständig. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Bürgergemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

§ 4 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

2. Organisation und Aufsicht

§ 5 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

²Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.

³Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 6 Kommissionen

¹Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat, vertreten durch den/die zuständige RessortleiterIn, zuständig.

²Der/die RessortleiterIn sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Er/sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

³Für die Belange der Wasserqualität sind die Umweltkommission und für die Belange des Löschschutzes die Feuerwehrkommission zur Beratung beizuziehen.

§ 7 Fachorgane

¹Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Gemeindearbeiter) werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.

²Für den Reparaturdienst werden mit Bauunternehmen und Installateuren Verträge abgeschlossen. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

³Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer unterstehen den Weisungen des Gemeinderates, vertreten durch den/die zuständige RessortleiterIn.

§ 8 Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsplanung“ (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

² Der Perimeter der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§10 Erschliessung

¹ Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.

² Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.

³ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.

⁴ Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 11 Öffentliche Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitung mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

§ 12 Übernahme privater Anlagen

¹ Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt §105 Planungs- und Baugesetz.

² Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

§ 13 Hydranten

¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

²Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit Standortwünsche der Grundeigentümer.

³Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten der Gemeinde.

⁴Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch den Brunnenmeister, die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 14 Übrige Löschanlagen

Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.

§ 15 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 16 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

4. Hausanschlussleitungen

§ 17 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt- respektive Versorgungsleitung) bis und mit Wasserzähler.

§ 18 Erstellung und Kosten

¹Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

²Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt Anbohrschelle und Absperrschieber respektive Abzweiger Absperrschieber und Abzweiger Schiebermuffe nach der öffentlichen Leitung sind vom Wasserbezüger zu tragen.

³Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

⁴Neuerstellte Hausanschlüsse werden durch den Gemeindekonzessionär eingemessen. Die Kosten der Einmessung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

§ 19 Eigentum, Unterhalt, Ersatz

¹ Die Hausanschlussleitung ohne Wasserzähler ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen. Die Kosten für die Feststellung von Defekten gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 20 Ausführung

¹ Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.

² Die Schadensbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadensbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21 Abnahme

¹ Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

² Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22 Technische Vorschriften

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

² Die Hausanschlussleitung muss durch einen Kellerraum, durchs Untergeschoss oder durch einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen. Ausnahmen bewilligt die Baukommission.

³ Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlgussrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlgussrohren im Minimum 1 ¼ Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.

⁴ Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

⁵ Vor dem Wasserzähler sind bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

⁶Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt in den Wasserzähler ein Rückflussverhinderer (RTL) einzubauen.

⁷Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlgussrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Der Stromlieferant ist durch den konzessionierten Installateur oder den Brunnenmeister zu informieren.

§ 23 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

5. Hausinstallationen

§ 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§25 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SGVW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

§26 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.

§27 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen – auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde – die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§28 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers.

§29 Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

6. Wasserzähler

§30 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.

² In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

³ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Gemeinderat kann für die Benützung des Wasserzählers beim Grundeigentümer eine jährliche Miete verlangen. Diese wird im Anhang zum Wasserreglement festgelegt.

⁴ Für Einfamilienhäuser werden nur liegend einzubauende Wasserzähler von 20 mm Durchmesser bez. $\frac{3}{4}$ Zoll Anschlussgewinde geliefert. Für andere Wasserzähler für Mehrfamilienhäuser sind der Gemeinde die Mehrkosten zu bezahlen.

§31 Standort

¹ Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

² Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§32 Haftung bei Beschädigung

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§33 Revision und Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

7. Wasserabgabe

§34 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.

² Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§35 Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§36 Einschränkungen der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- im Fall höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen;
- in Notlagen und im Brandfall.

² Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deshalb auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekanntgegeben.

§37 Sperrung der Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

§38 Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§39 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung ist der Baukommission der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.

² Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular „Wasseranschlussgesuch“ einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan 1:500 – in besonderen Fällen 1:100 – darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§40 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§41 Wasserableitungsverbot

¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§42 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§43 Änderung der Eigentumsverhältnisse

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§44 Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

§45 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird auf Verlangen mit einem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten mobilen Wasserzähler gemessen oder pauschal gemäss Gebührenordnung entsprechend verrechnet.

² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

³ Für die Messung des Verbrauchs bei Baustellen oder an Hydranten ist der Brunnenmeister zuständig.

8. Finanzierung

§46 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde.

§47 Gebühren, im Allgemeinen

¹ Anschluss- und Benützungsgebühren dienen zur Finanzierung von Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen. Ihre Höhe wird so bemessen, dass sich die Anlagen weitgehend selbst erhalten (Deckung der Kosten von Verwaltung, Unterhalt, Abschreibung, Verzinsung usw.).

² Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

³ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Wasserversorgung erforderlich ist.

⁴ Der Gemeinderat kann für den Bezug der Gebühren die Höhe und den Zeitpunkt für Akonto-Zahlungen definieren. Es wird jeweils per 31. Mai des Rechnungsjahres eine Akonto-Zahlung von 50 % der Vorjahresrechnung eingefordert. Die Rechnung ist zahlbar innert 30 Tagen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszinsen (OR Art. 104, 5%) verzinst.

⁶ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§48 Anschlussgebühren

¹ Anschlussgebühren können auch für die Finanzierung der nicht durch Beiträge (§46) gedeckten Erstellungskosten erhoben werden.

² Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

³ Die Anschlussgebühr für Sauberwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

⁴ Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, werden auf der Grundlage der Bruttogeschossfläche berechnet.

⁵ Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁶ Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die GrundeigentümerIn des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

§49 Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten sind jährliche Benützungsgebühren (Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für die Benützungsgebühren haftet der Grundeigentümer, er erhält die Rechnung.

§50 Wasserverbrauch Feststellung

¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.

² Die Ablesung erfolgt jährlich ab September.

§51 Sicherstellung der Betriebskosten

Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

§52 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Verstössen gegen eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen.

§53 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim kantonalen Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann – unter Vorbehalt von Absatz 3 – innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten finden die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren Anwendung.

§54 Besondere vertragliche Verhältnisse

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

§55 Übergangsbestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gehen alle Hausanschlussleitungen in das Eigentum der Wasserbezüger über.

² Bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Neu-, An- oder Umbauten) auf Grundstücken, die bereits über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen, ist die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 1 - 3 dann zu leisten, wenn das Vorhaben zu einer Zunahme des Gebäudeversicherungswertes von mehr als Fr. 50'000.-- führt. Dabei kann die nach altem Reglement berechnete Anschlussgebühr (Basis: Gebäudeversicherungswert vor dem Neu-/An-/Umbau) in Abzug gebracht werden. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

³ Eine Gebühr nach Abs. 2 wird dann nicht erhoben, wenn das Grundstück vor dem Neu-, An- oder Umbau bereits zu mehr als 50 % ausgenützt war. Ab 1. Januar 2011 werden Anschlussgebühren nur noch erhoben, wenn das betreffende Grundstück bis dahin noch über keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügte. Massgebend ist das Datum des Baugesuches.

§56 Inkrafttreten

¹ Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2003 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 4. Februar 2002 (Reglement) und am 4. März 2002 (Anhang).

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. März 2002.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 979 vom 14. Mai 2002

Ergänzt mit § 31 Abs. 4 rückwirkend per 1.1.2003

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 2. April 2003

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 953 vom 27. Mai 2003

Ergänzt mit §55 Abs. 2 und 3 mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2007 mit Inkraftsetzung per 1.1.2005.

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Wasserversorgung

Die Einwohnergemeinde/der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf §§ 46 ff des Reglements über die Wasserversorgung vom 25. März 2002 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr für das Sauberwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 25.00/m²ZGF.
- ² Die Anschlussgebühr für das Sauberwasser von angeschlossenen Bauten ausserhalb der Bauzone beträgt Fr. 25.00/pro m² Bruttogeschossfläche.
- ³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Baukostenindex von 110.1 Punkten (Stand 1.4.2001¹). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Konsumentenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

§ 2 Verbrauchsgebühr

- ¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.40 pro m³ Wasserverbrauch.
- ² Die Minimalgebühr beträgt Fr. 40.00 pro Wohnungseinheit.
- ³ Die Gebühr für nicht mit dem Zähler gemessenes Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal Fr. 50.00 pro Wohnung, bei Gewerbe- und Industriebauten pauschal Fr. 150.00.

§ 3 Ausnützungsziffern

- ¹ Zur Berechnung der zonengewichteten Fläche (ZGF) sind die im Zonenreglement festgelegten Ausnützungsziffern relevant.
- ² Die Zonen, welche gemäss Zonenreglement keine Ausnützungsziffer ausweisen, werden mit folgendem Faktor gewichtet:

Industriezone	Faktor 0.8
Kernzone	Faktor 0.4
Gewerbezone	Faktor 0.4
öffentliche Bauten	Faktor 0.4

¹ Zürcher Baukostenindex